

SATZUNG
für die Mittagsbetreuung in der Gemeinde Aystetten

Die Gemeinde Aystetten erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung von 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung über die Nutzung der Mittagsbetreuung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Aystetten unterhält eine Mittagsbetreuung in den Räumen der Grundschule Aystetten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Durch den Betrieb erzielt die Gemeinde Aystetten keinen Gewinn.

§ 2
Betreuungsberechtigte Kinder

- (1) Alle Kinder der Grundschule Aystetten können an der Betreuung teilnehmen.
- (2) Betreut werden grundsätzlich nur Kinder, die in Aystetten wohnen und gemeldet sind. Auswärtige Kinder können ausnahmsweise dann betreut werden, wenn dadurch im Zeitpunkt der Aufnahme Kinder mit Wohnung in Aystetten nicht abgewiesen werden müssen.
- (3) In der Gruppe werden bis zu 30 Kinder betreut. Sofern erforderlich, werden Kinder berufstätiger Eltern und Alleinerziehender vorrangig aufgenommen.

§ 3
Anmeldung und Aufnahme

- (1) Anmeldungen werden während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung dort entgegengenommen. Die Anmeldung erfolgt durch einen gesetzlichen Vertreter schriftlich.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die Betreuungsgruppe, trifft die Gemeinde Aystetten. Eine Zusage von der Gemeinde Aystetten erfolgt schriftlich.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinder werden täglich vom Ende ihres stundenplanmäßigen Unterrichts bis 14.00 Uhr betreut.
- (2) Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Die Benachrichtigung der Schule reicht nicht aus.
- (3) Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden, z.B. krankheitsbedingte Schließungen.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Mittagsbetreuung erhebt die Gemeinde Aystetten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 6 Ferienbetreuung

- (1) Ein Ferienbetreuungsangebot wird außer in den Weihnachtsferien und dem Monat August ab einer Anzahl von mindestens vier anwesenden Kindern angeboten.
- (2) Kann das Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (3) Die Ferienbetreuung findet von Montag bis Freitag in der Zeit 08:00 Uhr – 13:45 Uhr (ohne Feiertage) statt. Eine Abfrage erfolgt bereits bei der Anmeldung.
- (4) Anmeldungen sind nur für die Kinder der Mittagsbetreuung möglich. Gebühren für die Ferienbetreuung fallen separat an. Die Höhe der Gebühr ist in der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung geregelt.

§ 7 Krankheit

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung sowie die Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die

Leitung der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederezulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (1) Erkrankungen sollen der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei soll die Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (2) Wird die Mittagsbetreuung bzw. die Ferienbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8

Regelmäßiger Besuch

Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der täglichen Betreuung. Mit einer schriftlichen Abmeldung können die Kinder auch vorzeitig nach Hause gehen. Nach Absprache ist es auch möglich, die Kinder nur für bestimmte Tage anzumelden.

§ 9

Pädagogische Betreuung

- (1) Schwerpunkt ist das Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder, auf ihr Verlangen nach Kommunikation, nach freiem Spiel, Erholung und Ruhe, nach freier Aktivität und Bewegung.
- (2) Eine Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht. Sie können jedoch auf freiwilliger Basis gemacht werden.

§ 10

Kündigung durch gesetzliche Vertreter

- (1) Kündigung durch die gesetzlichen Vertreter ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist die Kündigung nur zum Ende des Schuljahres zulässig.

§ 11

Ausschluß vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt, oder
 - b) innerhalb des laufenden Schuljahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat, oder
 - c) fortgesetzt die Gemeinschaft stört oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann ein Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Gebühren nach der entsprechenden Gebührensatzung für zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurden.
- (3) Der Ausschluß erfolgt in Schriftform durch den Träger der Einrichtung. Er wird dem gesetzlichen Vertreter gegenüber in Schriftform ausgesprochen. Bei einem Widerspruch der gesetzlichen Vertreter trifft die Entscheidung der Gemeinderat.

§ 12

Unfallversicherung, Haftung

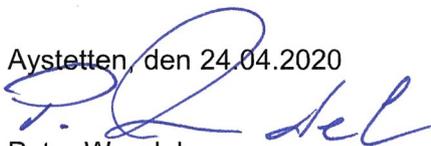
- (1) Kinder der Mittagsbetreuung sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung der Gemeinde Aystetten bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haften für alle Schäden, die ihr Kind der Gemeinde Aystetten oder Dritten während der Mittagsbetreuung schuldhaft zufügt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 24.04.2020 in Kraft und setzt gleichzeitig die Satzung für die Mittagsbetreuung vom 15.09.1998, sowie 1. Änderungssatzung vom 22.07.2011 und 2. Änderungssatzung vom 27.02.2014 außer Kraft.

Aystetten, den 24.04.2020


Peter Wendel

1. Bürgermeister